

## VEREINSSATZUNG

### §1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein, der im nachfolgenden Text als der "Verein" bezeichnet wird, trägt den vollen Namen "Runder Tisch gegen Rassismus Dachau" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Dachau.

### §2 Allgemeines

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das Berichtsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

(3) Alle Personenbezeichnungen in der Satzung und im Gründungsprotokoll beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

### §3 Zweck und Zielsetzungen

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens unter Ausschluss der Vertretung von Einzelinteressen oder rein kommunalpolitischer Aspekte. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig, vereint aber gleichwohl seine Mitglieder im Eintreten gegen Rassismus. Gefördert wird das bürgerschaftliche Engagement zur Pflege eines gesamtgesellschaftlichen Bewusstseins für Weltoffenheit und Toleranz und gegen Rassismus in jedweder Form.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein

1. Mittel sammelt, die dann für die Verwirklichung der Vereinsziele eingesetzt werden,
2. sich um Konsens zwischen den gesellschaftlichen und politischen Gruppierungen in Dachau und Umgebung beim richtigen Umgang mit rassistischen Tendenzen bemüht,
3. Öffentlichkeitsarbeit betreibt, und
4. im Rahmen seiner Möglichkeiten Aktionen, Kampagnen und Veranstaltungen fördert und durchführt.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliederversammlung ist jedoch berechtigt, den Vorstandsmitgliedern durch Mehrheitsbeschluss eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG – sogenannte Ehrenamtspauschale – zuzubilligen.

### §4 Mittel

Die Mittel des Vereins erwachsen aus Beiträgen, Spenden, ggf. Einnahmen aus Veranstaltungen, Schenkungen/Erbschaften und Zinseinkünften.

## §5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person, jede Körperschaft des privaten und öffentlichen Rechts sowie jede politische Partei werden, die den Zielen des Vereins verbunden ist und den Verein dabei unterstützen möchte.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Der Betroffene kann aber hierüber einen Beschluss der Mitgliederversammlung fordern. Der Beschluss bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch die schriftliche Kündigung zum Jahresende seitens eines Mitglieds gegenüber einem der Vereinssprecher; das Schreiben muss dem Vereinssprecher spätestens am 30. November des Kündigungsjahres zugehen,
  - b) durch Tod bzw. Auflösung (bei nicht-natürlichen Personen),
  - c) durch Ausschluss oder
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- Die Streichung von der Mitgliederliste ist durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Grund für einen Ausschluss ist insbesondere, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins ernstlich schadet. Vor einem Ausschluss aus diesem Grund ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss aus diesem Grund muss schriftlich begründet werden.
- (7) Mit dem Tag der Beendigung einer Mitgliedschaft im Verein erlöschen für das ehemalige Mitglied alle Rechte am Vermögen des Vereins. Eine Rückzahlung von Leistungen erfolgt nicht.

## §6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, es sei denn sie dürfen aus Rechtsgründen keinen regelmäßigen Beitrag zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## §7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies fordert. Im Übrigen beruft er in regelmäßigen Zeitabständen außerordentliche Mitgliederversammlungen ein, die alle wesentlichen Entscheidungen zu den Vereinsaktivitäten treffen und diese koordinieren.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine ordentliche Mitgliederversammlung
- a) mindestens einmal pro Kalenderjahr und
  - b) auf Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen muss spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung erfolgt per Email.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung

- a) nimmt den Tätigkeitsbericht der Sprecher entgegen,
- b) nimmt die Jahresabrechnung durch den Schatzmeister entgegen,
- c) beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
- d) nimmt den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen,
- e) kann eine Geschäfts- und /oder Finanzordnung für die Mitgliederversammlung beschließen,
- f) wählt die Mitglieder des Vorstandes und
- g) wählt entsprechend der Amtsperiode des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer.

(6) Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung haben dem Vorstand mindestens zwei Tage vor Beginn der Versammlung vorzuliegen. Anträge an die außerordentliche Mitgliederversammlung sollen mindestens einen Tag vor Beginn der Versammlung vorliegen.

(7) Hinsichtlich Abstimmungen und Wahlen während der Mitgliederversammlung gilt folgendes:

- a) Jedes Mitglied hat in der Versammlung nur eine Stimme.
- b) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Die Versammlungsleitung hat möglichst auf Konsensentscheidungen hinzuwirken.
- c) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- d) Entsteht bei einer Abstimmung Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Bei Wahlen wird vorher eine Stichwahl durchgeführt.
- e) Wahlen finden durch Abstimmung per Handzeichen statt, es sei denn ein Wahlberechtigter beantragt eine geheime Wahl. In diesem Fall ist die Wahl schriftlich und geheim abzuhalten.

(8) Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gilt folgendes:

- a) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- b) Zur Beschlussfassung der Satzungsänderung gelten die Bestimmungen von §12.
- c) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen von §13.

(9) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell in Form einer Video- oder Telefonkonferenz oder in hybrider Form (Teilnahmemöglichkeit in Präsenz oder virtuell) stattfinden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. § 32 III BGB bleibt hiervon unberührt. Entscheidet sich der Vorstand für eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

## §9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern: Zwei gleichberechtigte Sprecher und ein Schatzmeister.

(2) Hinsichtlich Wahlverfahren und Amtszeit des Vorstandes gilt folgendes:

- a) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- b) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- c) Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre; er bleibt jedoch bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.
- d) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied mit dessen Einverständnis für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- g) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er führt – in stetiger Rückkopplung an außerordentliche Mitgliederversammlungen und ohne Profilierungsversuche im Hinblick auf politische Wahlen – die Geschäfte des Vereins, verwaltet im Rahmen der Satzung dessen finanzielle Mittel und verfügt über sie.
- b) Er beruft alle Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
- c) Er berichtet auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im vergangenen Berichtsjahr.
- d) Der Schatzmeister führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er legt die Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr vor.

(4) Vorstand gemäß §26 BGB sind beide Sprecher und der Schatzmeister des Vereins. Die beiden Sprecher und der Schatzmeister sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie sprechen sich dabei untereinander ab.

(5) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## §10 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie die wesentlichen Inhalte der regelmäßigen Mitgliedertreffen werden in Niederschriften festgehalten, die vom Vorsitzenden der Versammlung und von einem Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen sind. Beschlussfassungen des Vorstands können auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder als Umlaufbeschluss in Textform (etwa per E-Mail) erfolgen.

## §11 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung, die Guthaben auf den Konten des Vereins und seine Kasse zu prüfen; sie beurteilen ferner den Eingang von Zuwendungen und kontrollieren die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel. Die beiden Prüfer werden vom Schatzmeister mindestens eine Woche vor Ende des Berichtsjahres zur Vornahme der Prüfung gebeten; sie haben über die in der Mitgliederversammlung vom Schatzmeister vorzulegende Jahresabrechnung zu befinden.

(2) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen auch außerordentliche Prüfungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand unmittelbar nach Abschluss einer Prüfung über das Ergebnis zu berichten.

## §12 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit der begründete Antrag auf Satzungsänderung in der Einladung der Tagesordnung beigegeben war.

(2) Redaktionelle Satzungsänderungen können vom Vorstand gemäß §26 BGB ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

(3) Vorgesehene Satzungsänderungen, soweit sie die Zwecke des Vereins und/oder die Verwendung der vorhandenen und/oder eingehenden finanziellen Mittel und/oder des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins betreffen, sind vor der Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt zur Klärung der Frage vorzulegen, ob durch sie die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird. Die Stellungnahme des Finanzamtes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

### §13 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins wird in der Mitgliederversammlung

a) auf Antrag des Vorstandes oder

b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder entschieden.

(2) Bezüglich der Einberufung und Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins gilt folgendes:

a) Die Einladung zu der dazu einberufenen Mitgliederversammlung muss mit der Mitteilung über den Auflösungsantrag und einer Begründung allen Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bekanntgegeben werden.

b) Beschlussfähig zur Auflösung des Vereins ist eine ordnungsgemäß nach §8 Absatz 4 und §12 Absatz 1 einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend sind.

c) Sind weniger als drei Viertel aller Mitglieder in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung anwesend, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie darf frühestens einen Monat nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens zwei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die zweite Mitgliederversammlung ist mit der gleichen Tagesordnung, der gleichen Fristwahrung und in der gleichen Form einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist ausdrücklich auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(3) Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins kann nur mit der Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der Anwesenden getroffen werden.

(4) Der Vorstand muss die Auflösung des Vereins nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung vollziehen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur einen Hälfte an den Kreisjugendring Dachau und zur anderen Hälfte an den Freiraum Dachau e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Existiert eine der vorgenannten Institutionen zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr, wird das Vereinsvermögen einer anderen Körperschaft oder einem anderen Verein aus dem Landkreis Dachau mit vergleichbarem Körperschafts- bzw. Vereinszweck übergeben. Der Beschluss über die Verwendung der genannten Mittel kann erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung des Finanzamtes eingeholt worden ist.

### §14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft. Sie tritt mit dem Beschluss einer neuen Satzung durch die Mitgliederversammlung außer Kraft.

**Die Satzung wurde errichtet am 22.01.2015 und geändert in der Mitgliederversammlung vom 23.05.2023.**

**Dachau, den 23.05.2023**